



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Dienstleistungen

### § 1 Geltungsbereich / Abweichende AGB des Kunden/ Ausschluss von § 312 i Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BGB

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftige - zwischen Somentec und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebahnten und/oder abgeschlossenen Vertrag über Beratungs- und Dienstleistungen im Sinne des § 2 dieser AGB. Kunden-AGB kommen nur insoweit zur Anwendung, als in diesen AGB keine Regelung getroffen worden ist.
- (2) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.
- (3) §§ 312i Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr Somentec zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

### § 2 Beratungs-, Dienstleistungen

Somentec erbringt gegen Vergütung nach Zeitaufwand oder vereinbarter Pauschale Beratungs- und Dienstleistungen, die im Angebot spezifiziert werden. Zu den Beratungsleistungen zählen insbesondere:

- Beratung bei der Erstellung von Pflichtenheften
- Einsatzvorbereitung und Konfigurationsberatung
- Beratung bei der Installation und der Nutzung der Software
- Installation der Software
- Installation von Updates bzw. Upgrades der Software
- Anpassung/Erweiterung der Software an die Wünsche des Kunden
- Vor-Ort-Service beim Kunden
- Beseitigung von Störungen/Schäden, die durch den Kunden verursacht wurden.

### § 3 Angebot /Bindungsfrist / Teilleistungen/ Fristsetzung

- (1) Die Angebote von Somentec sind freibleibend.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Somentec ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht, insbesondere nicht den mit Somentec im Wettbewerb um den Auftrag des Kunden stehenden Dritten, ohne vorherige Einwilligung von Somentec zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Somentec nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

- (3) Teilleistungen sind zulässig, soweit deren Erbringung für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teilleistungen können von Somentec gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

### § 4 Terminabsagen

Wird ein vereinbarter Termin für die Leistungserbringung von dem Kunden abgesagt oder verschoben, wird der Kunde Somentec die bereits angefallenen Leistungen vergüten und nicht mehr kostenfrei stornierbaren Reisekosten erstatten.

### § 5 Feste Fertigstellungstermine/Störungen/Verzugsschaden/Rücktritt

- (1) Feste Fertigstellungstermine, auch für Teilleistungen, sind schriftlich oder in Textform zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines festen Fertigstellungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Somentec die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- (2) Wenn eine Ursache, die Somentec nicht zu vertreten hat, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Fertigstellungstermine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer von Somentec nicht zu vertretenden Störung, kann Somentec auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.
- (3) Kommt Somentec in Verzug mit seiner Leistung, ist der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges, sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche beschränkt auf je 0,5% der Vergütung für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf höchstens 5% dieser Vergütung. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung sind ebenfalls auf 5 % der Vergütung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten,



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Dienstleistungen

soweit die Verzögerung der Leistung von Somentec zu vertreten ist.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Somentec innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Bei einem Rücktritt hat der Kunde Somentec den Wert zuvor bestandener Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Der Nutzungswert wird auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungsperiode von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 der Vergütung zu zahlen ist.
- (5) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

### § 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Beratungsleistung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Tagessätze ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt von Somentec.
- (2) Alle Zahlungen sind durch Überweisung 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- (3) Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein Somentec die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

### § 7 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Somentec – unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Beratungsleistungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (2) Solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist Somentec nicht zur Leistung verpflichtet. Der sich im Verzug befindende Kunde wird Somentec alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten ersetzen.

### § 8 Pflichten des Kunden/Unvermögen des Kunden

- (1) Der Kunde wird Somentec alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Somentec unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten.
- (2) Soweit die Beratungsleistung in der Installation von Software besteht, wird der Kunde die erforderliche Hardware bereitstellen und, soweit erforderlich,

während der benötigten Zeiträume keine anderen Arbeiten/Programme auf seiner Computeranlage vornehmen bzw. laufen lassen.

- (3) Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.
- (4) Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber Somentec zu erfüllen, kann Somentec den Vertrag mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird Somentec frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

### § 9 Nutzungsrechte

- (1) An den Dienstleistungsergebnissen, die Somentec im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt Somentec dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Dienstleistungsergebnisse in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, wird dem Kunden für eigene Geschäftszwecke ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Eine erweiterte Nutzung, insbesondere ein konzernweites Nutzungsrecht oder eine Vervielfältigung zur Nutzung durch einen Dritten, ist nicht erlaubt und Bedarf einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Nutzungsrechts.
- (2) Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Somentec.
- (3) Somentec kann das Nutzungsrecht des Kunden an dem Dienstleistungsergebnis widerrufen, wenn der Kunde das Dienstleistungsergebnis nicht vertragsgemäß benutzt. Somentec wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Kunde hat Somentec die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

### § 10 Rechtsmängel / Rechte Dritter

- (1) Somentec gewährleistet, dass durch die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse im Land des Lieferortes und/oder in den vertraglich vereinbarten Ländern keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.
- (2) Werden durch die Dienstleistungsergebnisse gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird Somentec nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Dienstleistungsergebnisse verschaffen oder die Dienstleistungsergebnisse schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann,



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Dienstleistungen**

wenn eine dieser Maßnahmen Somentec nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.

- (3) Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist Somentec gegenüber dem Kunden dafür gewährleistetungspflichtig, wird Somentec den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen. Wenn der Kunde die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (4) Der Kunde hat keine Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von Somentec anerkennt oder Somentec nicht unverzüglich über die Geltendmachung der Rechte informiert hat.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Somentec steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter und die von Somentec eingesetzten Subunternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), vergütet werden.
- (2) Die Haftung von Somentec für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- (3) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Somentec bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe der in den AGB Softwarelizenzierung festgelegten Grenzen.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Somentec nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (5) In allen anderen Fällen haftet Somentec unbegrenzt, soweit nicht gesetzlich eine Haftungshöchstsumme bestimmt ist.

### **§ 12 Aufrechnung / Zurückbehaltung**

Der Kunde ist nur berechtigt, aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn eine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 13 Geheimhaltung / Datenschutz**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung notwendig zu verwenden.
- (2) Somentec verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu nutzen. Soweit Somentec auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig und Somentec wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Somentec wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Näheres regelt ein Auftragsverarbeitungsvertrag.
- (3) Sofern die entsprechenden Leistungen mit anonymisierten Daten erbracht werden können, obliegt dem Kunden die Anonymisierung der Daten vor der Übergabe an Somentec. Für Daten, die aus XAP. exportiert werden, stellt Somentec entsprechende Programmfunktionen zur Verfügung. Übergibt der Kunde der Somentec nicht anonymisierte Daten, so soll der Kunde Somentec explizit darauf hinweisen, so dass Somentec die Anonymisierung durchführen kann.

### **§ 14 Anwendbares Recht – Erfüllungsort - Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main. Somentec ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.